



II-2541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7075/1-Pr 1/91

974 IAB

1991 -06-21

zu 936 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 936/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,  
Dr. Schmidt, Praxmarer haben an mich eine schriftliche  
Anfrage, betreffend Postgebühren für Häftlingspost, ge-  
richtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie wird § 92 Abs. 3 StVG derzeit in der Praxis ange-  
wendet?
2. Werden dabei Unterschiede zwischen Inländern und Aus-  
ländern gemacht?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß nicht nur Ausländer, son-  
dern auch Inländer, die ohne ihr Verschulden mittellos  
sind, die Postgebühren im Briefkontakt mit Verwandten  
und Behörden bzw. Rechtsbeiständen nicht selbst be-  
zahlen müssen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Für Insassen, die bei der Aufnahme über kein Eigengeld  
verfügen, wird vorerst für den sogenannten Zugangsbrief  
das erforderliche Porto aus Anstaltsmitteln bezahlt.  
Sollten Insassen längerfristig über kein Eigengeld ver-  
fügen, so werden auch später die Postgebühren für ihre

- 2 -

Briefe, vor allem für solche, die an Behörden gerichtet sind, von der Justizanstalt bezahlt. Hinsichtlich des privaten Briefverkehrs werden die Insassen auf die Möglichkeit hingewiesen, auf dem Brief den Vermerk "Porto beim Empfänger" anzubringen.

Zu 2 und 3:

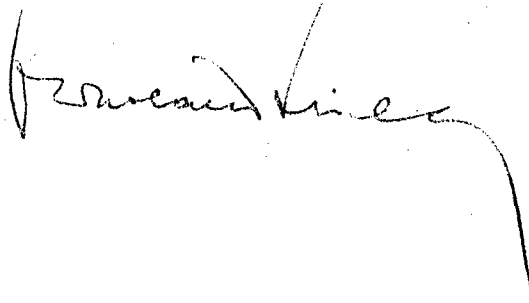
Die Verfügung Nr. II-V-90 des Leiters der Verwaltung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien hat ihren Grund darin, daß eine Briefsendung in das Ausland mit dem Vermerk "Porto beim Empfänger" von der Post nicht befördert wird. Für derartige Beförderungen wird daher - nach Maßgabe der Bestimmung des § 92 Abs. 3 StVG - die Postgebühr vom Bund getragen. Da die zu 1 dargestellte Vorgangsweise bei Inländern klaglos funktioniert hat, erschien deren Erwähnung dem Leiter der Verwaltung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien in der in Rede stehenden Verfügung nicht erforderlich. Mit der Verfügung sollten vielmehr die ausländischen Insassen hinsichtlich des Briefverkehrs den österreichischen Staatsbürgern im Ergebnis gleichgestellt werden. Eine Besserstellung ausländischer Insassen war durch die in Rede stehende Verfügung weder beabsichtigt, noch kann aufgrund der praktischen Auswirkungen von einer solchen Besserstellung gesprochen werden. Selbstverständlich müssen, wenn das Porto für einen Inlandsbrief vom Empfänger nicht bezahlt wird und die Voraussetzungen des § 92 Abs. 3 StVG vorliegen, die Kosten auch für einen Inlandsbrief vom Bund getragen werden.

Hervorgehoben sei, daß es sich bei den erwähnten Insassen immer um solche handeln muß, die ohne ihr Verschulden nicht im Stande sind, die Gebühren zu bestreiten.

- 3 -

Abschließend sei bemerkt, daß bisher hinsichtlich der Anwendung des § 92 Abs. 3 StVG bundesweit keine Schwierigkeiten aufgetreten sind; alle in diesem Zusammenhang - anlässlich der vorliegenden parlamentarischen Anfrage - angesprochenen Justizanstalten haben über eine klaglose Abwicklung des Briefverkehrs - sowohl hinsichtlich inländischer als auch ausländischer Insassen - berichtet.

21. Juni 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kinner'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that curves downwards and to the right.